Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Lehre und Studium

Dreizehnte Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)

Herausgeber:

Das Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 11/2022

Satz und Vertrieb:

Abteilung Kommunikation, Marketing und Veranstaltungsmanagement

31. Jahrgang/29. April 2022

Dreizehnte Änderung

der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat am 26. April 2022 auf Grund von § 2 Absatz 1 Satz 2 und § 10 Absatz 5, 5a und 6 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBI. S. 378), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBI. S. 1039) geändert worden ist, in Verbindung mit \S 5 Absatz 3, \S 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 6 und Absatz 3 in Verbindung mit § 13 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz - BerlHZG) vom 9. Oktober 2019 (GVBI. S. 695), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBI. S. 1039) geändert worden ist, und gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b Nummer 4 und 6 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013 vom 28. Oktober 2013) die folgende Satzung beschlossen¹:

§ 1

Die Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 15/2013), die zuletzt durch Satzung vom 16. November 2021 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 54/2021 vom 29. November 2021) geändert worden ist, wird nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 geändert.

§ 2

Das Inhaltsverzeichnis des Anhanges wird entsprechend der §§ 3 bis 4 angepasst.

§ 3

- (1) Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln bleiben auch nach Umbenennung eines Studienangebotes bis zu ihrer Änderung weiterhin anwendbar; dies gilt insbesondere für Nr. 2.2.1.59. für den Masterstudiengang "Asien-/Afrikastudien".
- (2) Die in der Anlage enthaltenen Neufassungen der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.2.3.5., 2.2.3.15. und 2.2.3.16. ersetzen jeweils die bisherigen entsprechenden Anlagen der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln des Anhangs der ZSP-HU.
- (3) Die in der Anlage enthaltenen fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.2.1.60. werden in den Anhang der ZSP-HU aufgenommen.

& 4

- (1) Die in der Anlage enthaltenen Neufassungen der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.2.1.34. und 2.2.3.14. ersetzen temporär jeweils die bisherigen entsprechenden Anlagen der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln des Anhangs der ZSP-HU.
- (2) Absatz 1 gilt ausschließlich für Antragstellerinnen und Antragsteller des Bewerbungssemesters Wintersemester 2022/23; die geltenden Bestimmungen für Antragstellerinnen und Antragsteller des Bewerbungssemesters Wintersemester 2020/21 oder des Bewerbungssemesters Sommersemester 2021 oder des Bewerbungssemesters Wintersemester 2021/22 oder des Bewerbungssemesters Sommersemester 2022 bleiben unberührt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 2. Mai 2022 in Kraft.

¹ Die Bestätigung durch das Präsidium erfolgte am 28. April 2022. Die Bestätigung des für Hochschulen zuständigen Senatsressorts erfolgte am 29. April 2022.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: Biophysics

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß \S 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß \S 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

Das Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache entfällt.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Spezielle Kennt	nisse 1
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Molekularbiologie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Molekularbiologie (Struktur und Funktionalität eukaryotischer Genome, Regulation von Genaktivität, molekularbiologische und gentechnische Methoden) im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehr-
(fakultativ):	veranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2		
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Biochemie und Biophysik im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits	
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Biochemie und Biophysik (Stoffwechsel und bioenergetische Prozesse, allgemeine Stoffklassen, Grundlagen und spezielle Anwendungen spektroskopischer und biophysikalischer Methoden in der biologischen Analytik) im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits nachgewiesen werden.	
	ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.	

1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehr-
(fakultativ):	veranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3		
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Physik im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits	
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Physik (Grundlagen der Mechanik, Grundlagen der Elektrodynamik, der Optik und der Quantenphysik, physikalische Methoden) im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits nachgewiesen werden.	
	ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.	
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.	
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.	
3. Nachweis	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehr-	
(fakultativ):	veranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.	

Spezielle Kenntnisse 4		
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Bioinformatik im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits	
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Bioinformatik (Algorithmen zur Analyse von DNA- und Proteinsequenzen, Systembiologie, biologische Netzwerke) im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.	
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.	
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.	
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.	

Spezielle Kenntnisse 5		
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Chemie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits	
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Chemie (Allgemeine, anorganische und organische Chemie) im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits nachgewiesen werden.	
	ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.	
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.	
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.	
3. Nachweis	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehr-	
(fakultativ):	veranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.	

Spezielle Kennt	tnisse 6
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Mathematik und/oder Statistik im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Mathematik (Analysis und lineare Algebra) und/oder im Bereich Statistik (Zufallsvariablen, Verteilungen, Korrelationen, Regression, Teststatistik) im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen
	werden sollen.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 7	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung
	an dem Mindestniveau C1
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.2.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1		
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)	
Gewichtung:	70 vom Hundert	
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.	

Auswahlkriteri	um 2
Bezeichnung:	Kenntnisse in Form besonderer biologisch-fachlicher Studieninhalte/Studienfächer des vorangegangenen Studiengangs oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums in den Bereichen Molekularbiologie, Biochemie und Biophysik und/oder Physik im Umfang von mindestens 70 ECTS-Credits
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Der Gesamtumfang der Studieninhalte in den Bereichen Molekularbiologie, Biochemie und Biophysik und/oder Physik des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten qualifizierenden Hochschulabschlusses oder anderweitig erworbener äquivalenter Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums im Umfang von mindestens 70 ECTS-Credits kann sich rangverbessernd auswirken. In Bezug auf die fachlich-inhaltlichen Anforderungen des jeweils benannten Bereiches gilt die jeweilige Erläuterung der Zugangsvoraussetzung des jeweils maßgeblichen Bereiches.

	ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden. ECTS-Credits, die für eines der Auswahlkriterien geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hingegen nicht für eines der anderen Auswahlkriterien berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Kenntnisse in Form besonderer naturwissenschaftlicher Studieninhalte/Studienfächer des vorangegangenen Studiengangs oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums in den Bereichen Chemie, Mathematik, Statistik und/oder Bioinformatik im Umfang von mindestens 50 ECTS-Credits
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Der Gesamtumfang der Studieninhalte in den Bereichen Chemie, Mathematik, Statistik und/oder Bioinformatik des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten qualifizierenden Hochschulabschlusses oder anderweitig erworbener äquivalenter Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums im Umfang von mindestens 50 ECTS-Credits kann sich rangverbessernd auswirken. In Bezug auf die fachlich-inhaltlichen Anforderungen des jeweils benannten Bereiches gilt die jeweilige Erläuterung der Zugangsvoraussetzung des jeweils maßgeblichen Bereiches. ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden. ECTS-Credits, die für eines der Auswahlkriterien geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hingegen nicht für eines der anderen Auswahlkriterien berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriteri	um 4
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung in biologischen, physikalischen, chemischen, medizinischen oder pharmazeutischen Bereichen im Umfang von mindestens 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.

	Berücksichtigt werden nur (angestellte und/oder freiberufliche) Tätigkeiten, in denen biologische oder physikalische bzw. studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit biologischen, physikalischen, chemischen, medizinischen oder pharmazeutischen Fragestellungen gearbeitet wurde. Insbesondere werden anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Biologisch-, Physikalisch-, Chemisch-, Medizinisch- oder Pharmazeutisch-Technische/r Assistent/in oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse berücksichtigt.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
	Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekanntgegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß \S 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: Quantitative Molecular Biology

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

Das Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache entfällt.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Spezielle Kennt	tnisse 1
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Molekularbiologie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Molekularbiologie (Struktur und Funktionalität eukaryotischer Genome, Regulation von Genaktivität, molekularbiologische und gentechnische Methoden) im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenn	Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Zellbiologie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits	
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Zellbiologie (Unterschiede und Gemeinsamkeiten prokaryotischer und eukaryotischer Zellen, Grundlagen der Zellkompartimentierung, Zellteilung und Genexpression) im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits nachgewiesen werden.	
	ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.	

1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehr-
(fakultativ):	veranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kennt	Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Biochemie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits	
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Biochemie (Stoffwechsel und bioenergetische Prozesse, allgemeine Stoffklassen) im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits nachgewiesen werden.	
	ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.	
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.	
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.	
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.	

Spezielle Kennt	nisse 4
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Mikrobiologie im Umfang von mindestens 5 ECTS- Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Mikrobiologie (Wachstum, Bau- und Energiestoffwechsel der Mikroorganismen, Prokaryoten und ihre Lebensräume, spezielle Stoffwechselleistungen, Interaktionen unter Prokaryoten, zwischen Bakterien und Pflanzen sowie zwischen Bakterien und dem Menschen) im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehr-
(fakultativ):	veranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kennt	nisse 5
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Chemie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Chemie (Allgemeine, anorganische und organische Chemie) im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits nachgewiesen werden.
	ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehr- veranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kennt	Spezielle Kenntnisse 6	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Physik im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits	
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Physik (Grundlagen der Mechanik, Grundlagen der Elektrodynamik, der Optik und der Quantenphysik, physikalische Methoden) im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits nachgewiesen werden.	
	ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.	
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.	
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.	
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehr- veranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.	

Spezielle Kennt	tnisse 7
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Mathematik und/oder Statistik im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Mathematik (Analysis und lineare Algebra) und/oder im Bereich Statistik (Zufallsvariablen, Verteilungen, Korrelationen, Regression, Teststatistik) im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen
	Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 8	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung
	an dem Mindestniveau C1
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.2.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	70 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse in Form besonderer biologisch-fachlicher Studieninhalte/Studienfächer des vorangegangenen Studiengangs oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums in den Bereichen Molekularbiologie, Zellbiologie, Biochemie und Biophysik und/oder Mikrobiologie im Umfang von mindestens 70 ECTS-Credits
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Der Gesamtumfang der Studieninhalte in den Bereichen Molekularbiologie, Zellbiologie, Biochemie und Biophysik (Grundlagen und spezielle Anwendungen spektroskopischer und biophysikalischer Methoden in der biologischen Analytik) und/oder Mikrobiologie des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten qualifizierenden Hochschulabschlusses oder anderweitig erworbener äquivalenter Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums im Umfang von mindestens 70 ECTS-Credits kann sich rangverbessernd auswirken. In Bezug auf die fachlich-inhaltlichen Anforderungen des jeweils benannten Bereiches gilt die jeweilige Erläuterung der Zugangsvoraussetzung des jeweils maßgeblichen Bereiches. ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden. ECTS-Credits, die für eines der Auswahlkriterien geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hingegen nicht für eines der anderen Auswahlkriterien berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriteri	Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Kenntnisse in Form besonderer naturwissenschaftlicher Studieninhalte/Studienfächer des vorangegangenen Studiengangs oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums in den Bereichen Chemie, Physik, Mathematik, Statistik und/oder Bioinformatik im Umfang von mindestens 50 ECTS-Credits	
Gewichtung:	10 vom Hundert	
Erläuterung:	Der Gesamtumfang der Studieninhalte in den Bereichen Chemie, Physik, Mathematik, Statistik und/oder Bioinformatik (Algorithmen zur Analyse von DNA- und Proteinsequenzen, Systembiologie, biologische Netzwerke) des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten qualifizierenden Hochschulabschlusses oder anderweitig erworbener äquivalenter Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums im Umfang von mindestens 50 ECTS-Credits kann sich rangverbessernd auswirken. In Bezug auf die fachlich-inhaltlichen Anforderungen des jeweils benannten Bereiches gilt die jeweilige Erläuterung der Zugangsvoraussetzung des jeweils maßgeblichen Bereiches. ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden. ECTS-Credits, die für eines der Auswahlkriterien geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hingegen nicht für eines der anderen Auswahlkriterien berücksichtigt werden.	
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.	
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.	
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.	

Auswahlkriterium 4	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung in biologischen, chemischen, medizinischen oder pharmazeutischen Bereichen im Umfang von mindestens 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht. Berücksichtigt werden nur (angestellte und/oder freiberufliche) Tätigkeiten, in denen biologische bzw. studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit biologischen, chemischen, medizinischen oder pharmazeutischen Fragestellungen gearbeitet wurde. Insbesondere werden anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Biologisch-, Chemisch-, Medizinisch- oder Pharmazeutisch-Technische/r Assistent/in oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse berücksichtigt.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen. Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die
Forms	entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekanntgegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: Organismal Biology, Biodiversity and Evolution

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

Das Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache entfällt.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Organismischer Biologie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Organismischer Biologie (zoologische und botanische Kenntnisse der Organismengruppen in ihrer aktuellen Klassifikation, Kenntnisse der Funktionsweise der Gewebe und Organe, Form und Funktion ausgewählter Vertreter des Tier- und Pflanzenreiches) im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehr-
(fakultativ):	veranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Ökologie, Biodiversität und/oder Evolution im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Ökologie (Beziehungen von Organismen untereinander und mit ihrer Umwelt, Ökosysteme in natürlichen und naturnahen Lebensräumen), im Bereich Biodiversität (Biozönosen und Biome; Entstehung und die Dynamik von Biodiversität in Zeit und Raum) und/oder im Bereich Evolution (evolutionäre Prozesse/Evolutionstheorie, phylogenetischen Systematik des Tier- und Pflanzenreiches) im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits nachgewiesen werden.

	ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kennt	Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Molekularbiologie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits	
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Molekularbiologie (Struktur und Funktionalität eukaryotischer Genome, Regulation von Genaktivität, molekularbiologische und gentechnische Methoden) im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.	
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.	
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.	
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.	

Spezielle Kenntnisse 4	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Tier- oder Pflanzenphysiologie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Tier- oder Pflanzenphysiologie (Anatomie, Bau, Funktion und Physiologie tierischer und pflanzlicher Organe) im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehr-
(fakultativ):	veranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 5	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Chemie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Chemie (Allgemeine, anorganische und organische Chemie) im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits nachgewiesen werden.
	ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehr- veranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 6	
Spezielle Kenntnisse in Physik im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits	
Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Physik (Grundlagen der Mechanik, Grundlagen der Elektrodynamik, der Optik und der Quantenphysik, physikalische Methoden) im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits nachgewiesen werden.	
ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.	
Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.	
Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.	
Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.	

Spezielle Kennt	Spezielle Kenntnisse 7	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Mathematik und/oder Statistik im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits	
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Mathematik (Analysis und lineare Algebra) und/oder im Bereich Statistik (Zufallsvariablen, Verteilungen, Korrelationen, Regression, Teststatistik) im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können nicht für eine der anderen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden; hiervon ausgenommen sind nur solche ECTS-Credits, mit denen zugleich Sprachkompetenzen nachgewiesen werden sollen.	
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.	
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.	
3. Nachweis	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehr-	
(fakultativ):	veranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.	

Spezielle Kenntnisse 8	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung
	an dem Mindestniveau C1
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.2.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	70 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriteri	um 2
Bezeichnung:	Kenntnisse in Form besonderer biologisch-fachlicher Studieninhalte/Studienfächer des vorangegangenen Studiengangs oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums in den Bereichen Organismische Biologie, Ökologie, Biodiversität oder Evolution, Molekularbiologie und/oder Tier- oder Pflanzenphysiologie im Umfang von mindestens 70 ECTS-Credits
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Der Gesamtumfang der Studieninhalte in den Bereichen Organismische Biologie, Ökologie, Biodiversität oder Evolution, Molekularbiologie und/oder Tier- oder Pflanzenphysiologie des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten qualifizierenden Hochschulabschlusses oder anderweitig erworbener äquivalenter Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums im Umfang von mindestens 70 ECTS-Credits kann sich rangverbessernd auswirken. In Bezug auf die fachlich-inhaltlichen Anforderungen des jeweils benannten Bereiches gilt die jeweilige Erläuterung der Zugangsvoraussetzung des jeweils maßgeblichen Bereiches. ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden. ECTS-Credits, die für eines der Auswahlkriterien geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hingegen nicht für eines der anderen Auswahlkriterien berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriteri	um 3
Bezeichnung:	Kenntnisse in Form besonderer naturwissenschaftlicher Studieninhalte/Studienfächer des vorangegangenen Studiengangs oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums in den Bereichen Chemie, Physik, Mathematik, Statistik und/oder Bioinformatik im Umfang von mindestens 50 ECTS-Credits
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Der Gesamtumfang der Studieninhalte in den Bereichen Chemie, Physik, Mathematik, Statistik und/oder Bioinformatik (Algorithmen zur Analyse von DNA- und Proteinsequenzen, Systembiologie, biologische Netzwerke) des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten qualifizierenden Hochschulabschlusses oder anderweitig erworbener äquivalenter Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums im Umfang von mindestens 50 ECTS-Credits kann sich rangverbessernd auswirken. In Bezug auf die fachlich-inhaltlichen Anforderungen des jeweils benannten Bereiches gilt die jeweilige Erläuterung der Zugangsvoraussetzung des jeweils maßgeblichen Bereiches. ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden. ECTS-Credits, die für eines der
	Auswahlkriterien geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hingegen nicht für eines der anderen Auswahlkriterien berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriteri	um 4
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung in biologischen, chemischen, medizinischen oder pharmazeutischen Bereichen im Umfang von mindestens 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht. Berücksichtigt werden nur (angestellte und/oder freiberufliche) Tätigkeiten, in denen biologische bzw. studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit biologischen, chemischen, medizinischen oder pharmazeutischen Fragestellungen gearbeitet wurde. Insbesondere werden anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Biologisch-, Chemisch-,
	Medizinisch- oder Pharmazeutisch-Technische/r Assistent/in oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse berücksichtigt.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
	Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekanntgegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

2.2.1.60.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: Islamische Theologie

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Spezielle Kenr	ntnisse 1
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Islamischen Studien/Islamischer Theologie im Umfang von mindestens 45 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von mindestens 45 ECTS-Credits in Islamischen Studien/Islamischer Theologie und/oder in Form von entsprechenden Studieninhalten, die einen fachlich einschlägigen Bezug zur Religion des Islam und/oder zu muslimischen Gesellschaften aufweisen. Diese Kompetenzen werden typischerweise in Studiengängen erworben, die dem Studienbereich Islamische Studien/Islamische Theologie oder sonstigen geisteswissenschaftlichen Studienbereichen mit hinreichendem fachlichen Bezug zugeordnet sind.
	Berücksichtigungsfähig sind vorrangig Studieninhalte aus den Bereichen Koran- und Hadithforschung, Islamische Geschichte, Islamisches Recht, Islamische Glaubenslehre, Islamische Philosophie, Islamische Ethik, Islamische Mystik und Islamische Praktische Theologie.
	Die ECTS-Credits können kumulativ auch aus verschiedenen oder sonst mehreren, aber einschlägigen Fächern nachgewiesen werden.
	ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.
	ECTS-Credits, die auf Studienleistungen und/oder Prüfungen entfallen, mit denen schwerpunktmäßig gezielt Sprachkompetenzen des Hocharabischen und/oder Arabischen erworben wurden bzw. werden, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenr	ntnisse 2
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Sprachkompetenz in Hocharabisch in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Erläuterung:	Erforderlich sind umfassende Sprachkompetenzen in Hocharabisch in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau B2 des "Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen" (GeR) abgeleiteten Mindestniveau.
Nachweis:	Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder sonstiger vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.
	Das geforderte Sprachniveau kann insbesondere durch die folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:
	- Benotete Leistungsnachweise über Sprachkurse des Hocharabischen einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Umfang von mindestens 4 SWS auf dem im jeweiligen Leistungsnachweis auszuweisenden Mindestsprachniveau B2 (GeR) und mit jeweiliger Mindestnote 2,3
	Das Niveau gilt als erreicht,
	 wenn hocharabischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 25 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges, die jeweils im Rahmen eines Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erworben wurden, nachgewiesen werden.
	 wenn ein hochschulzugangseröffnender arabischsprachiger Schulabschluss oder ein sonstiges arabischsprachiges Hochschulzugangsberechtigungsäquivalent oder ein berufsqualifizierender Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem arabischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden, nachgewiesen wird.
	Bei dem Nachweis über die Erfüllung des Sprachniveaus wird die Herkunftssprache der Antragstellerin oder des Antragstellers nicht berücksichtigt. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Arabisch ist, sind nicht von den zuvor benannten Nachweispflichten befreit.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriter	ium 2
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im islamtheologischen und/oder islamwissenschaftlichen Bereich im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen sich mit islamtheologischen und/oder islamwissenschaftlichen Fragestellungen jeweils im akademischen Bereich, im Bereich der interkulturellen Kommunikation, der Erwachsenenbildung, der Jugendarbeit, der Gemeindearbeit, der Integrationsarbeit, der Radikalisierungsprävention, der religiösen Wohlfahrtspflege, der öffentlichen Verwaltung oder Wirtschaft, der Medien/Publizistik oder der Politikberatung unter Nutzung studienfachbezogener Expertise auseinandergesetzt und gearbeitet wurde.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen. Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.
1 011111.	Die Einreichungsform wird im Kannen des Antragsverramens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß \S 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

2.2.1.34. (20222)

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: Mind and Brain - Track Mind

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß \S 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß \S 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Biologie, Psychologie, Philosophie, Neurowissenschaften, Linguistik, Kognitionswissenschaften oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Biologie, Psychologie, Philosophie, Neurowissenschaften, Linguistik, Kognitionswissenschaften oder einem verwandten Fach im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.1.

Spezielle Kenn	Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Kenntnisse der deutschen Sprache mit Mindestniveau A1	
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der deutschen Sprache auf dem Mindestniveau A1 des "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen".	
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbaren Nachweisen erbracht werden. Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und ebenfalls zugelassen. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit. Die Kenntnisse können beim Fehlen eines schriftlichen Nachweises oder berechtigten Zweifeln in einem mündlichen Gespräch überprüft werden (ggf. über Skype/Videokonferenz oder durch anerkannte Vertreter vor Ort, wie z. B. DAAD, deutsche Botschaft oder Partneruniversität).	

Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriteri	Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung in psychologischen, wissenschaftsadministrativen, neurowissenschaftlichen und/oder journalistischen Bereichen im Umfang von mindestens 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre	
Gewichtung:	10 vom Hundert	
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht. Berücksichtigt werden nur (angestellte und/oder freiberufliche) Tätigkeiten, in denen studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit psychologischen, wissenschaftsadministrativen oder neurowissenschaftlichen Fragestellungen und/oder journalistisch gearbeitet wurde.	
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der	
	Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.	
	Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.	

Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekanntgegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß \S 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

2.2.3.14. (20222)

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: Mind and Brain - Track Brain

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß \S 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß \S 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Biologie, Psychologie, Philosophie, Neurowissenschaften, Linguistik, Kognitionswissenschaften oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Biologie, Psychologie, Philosophie, Neurowissenschaften, Linguistik, Kognitionswissenschaften oder einem verwandten Fach im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.1.

Spezielle Kenn	Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Kenntnisse der deutschen Sprache mit Mindestniveau A1	
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der deutschen Sprache auf dem Mindestniveau A1 des "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen".	
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbaren Nachweisen erbracht werden. Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und ebenfalls zugelassen. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit. Die Kenntnisse können beim Fehlen eines schriftlichen Nachweises oder berechtigten Zweifeln in einem mündlichen Gespräch überprüft werden (ggf. über Skype/Videokonferenz oder durch anerkannte Vertreter vor Ort, wie z. B. DAAD, deutsche Botschaft oder Partneruniversität).	

Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkrit <u>e</u> ri	Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung in psychologischen, biologischen, medizinischen und/oder neurowissenschaftlichen Bereichen im Umfang von mindestens 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre	
Gewichtung:	10 vom Hundert	
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht. Berücksichtigt werden nur (angestellte und/oder freiberufliche) Tätigkeiten, in denen studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im	
	Zusammenhang mit psychologischen, biologischen, medizinischen oder neurowissenschaftlichen Fragestellungen gearbeitet wurde.	
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.	
	Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.	

Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekanntgegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.